

R-106-16

Entscheid

I. Kammer

vom 25. August 2016

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), Dr. W. Lüchinger,
lic. iur. B. Niedermann, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrent

gegen

Röm.-kath. Kirchgemeinde X.,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zhkath.ch

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. Mit Eingabe vom 11. Februar 2016 erklärte der Rekurrent per sofort den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche. Die Kirchenpflege X. hielt gemäss dem Protokollauszug der Sitzung vom 16. Februar 2016 den Kirchenaustritt fest, nahm mit Verfügung vom selben Tag von der Austrittserklärung Kenntnis und teilte dies dem Rekurrenten, dem Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, dem Pfarramt der Wohngemeinde und der Einwohnerkontrolle Z. mit (act. 10/1-2 und 12).

Mit Schreiben vom 24. Februar 2016 erhebt der Rekurrent rechtzeitig Rekurs gegen diese Verfügung mit der Begründung, er müsse gemäss Art. 15 Abs. 4 der Bundesverfassung keine Gründe nennen, weshalb er aus der Kirche austreten möchte. Weiter ersucht er die Rekurskommission um Bestätigung der Kenntnisnahme des Kirchenaustritts sowie um die Löschung seiner sämtlichen persönlichen Daten und Dokumente.

Nach Einreichung der nachträglich von der Kirchenpflege eingeforderten Unterlagen betreffend den Kirchenaustritt wurden diese dem Rekurrenten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs noch zugestellt und ihm gleichzeitig Frist angesetzt, um sich ergänzend zu äussern. Von Seiten des Rekurrenten ging innert Frist keine Stellungnahme ein.

2. Nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und dem gleichlautenden Art. 2 Abs. 2 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) sind Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen. Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe können laut Art. 47 lit. e KO mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden. Gemäss Art. 48 (KO) finden für das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

3. Gemäss § 21 Abs. 1 VRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn das erfolgreiche Rechtsmittel dem Rekurrenten einen praktischen Nutzen bringen kann (vgl. dazu Martin Bertschi: in Kommentar VRG, 3. Aufl., § 21 N. 4).

Die Rüge des Rekurrenten, dass er keine Gründe für den Austritt nennen müsse, geht zum vornherein ins Leere, da in der Verfügung der Kirchenpflege bezüglich der Austrittsgründe keinerlei Hinweise enthalten sind.

Mit dem vorliegenden Verfahren nimmt die Rekurskommission Kenntnis vom Kirchenaustritt. Dazu erübrigen sich weitere Ausführungen.

Für den weiteren Rekursgrund, dass sämtliche Daten und Dokumente, die sich auf den Rekurrenten beziehen, zu löschen seien, ist ein praktischer Nutzen für den Rekurrenten nicht zu

erblicken, da die Austrittsverfügung sämtlichen in Frage kommenden Behörden mitgeteilt wurde und davon auszugehen ist, dass der Austritt des Rekurrenten aus der römisch-katholischen Kirche von diesen Behörden zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Daten des Rekurrenten gelöscht worden sind. Ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Kirchenaustrittsverfügung ist daher zu verneinen. Das führt zur Abweisung des Rekurses.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

[...]